Die Mordaffäre Hau vor dem Schwurgericht.

VIII.

[Nachdruck verboten.] Hg. Karlsruhe, 20. Juli.

Vierter Verhandlungstag.

Zu Beginn der heutigen Sitzung richtete ein Geschworener an den Angeklagten die Frage, ob er noch nähere Angaben über den Verbleib der Tausendmarkscheine in seinem Koffer machen könne. — Angekl. Hau: Das Geld habe ich umgewechselt und mit nach London genommen. Dort wurde es beschlagnahmt, 5500 Frcs. wurden mir abgenommen und 1000 Frcs. hat sofort auf meine Bitte meine Frau bekommen.

Zeuge Amtsrichter Dr. Ritter bekundet, daß der Angeklagte in der Vorunterfuchung gesagt habe, er habe in Baden-Baden an Frau Molltor telephontert. Dagegen gab er keine Auskunft über das Motiv. Er sagte nur, er wolle alles zugeben, was die Zeugen bestätigen, mehr aber auch nicht. Auf die Frage, ob er in Baden-Baden geschossen habe, antwortete er, das könne ihm der Untersuchungsrichter nicht nachweisen. — Der Verteidiger erklärt hierauf, daß im Laufe der Voruntersuchung wiederholt vom

Staatsanwalt Nachrichten in die Presse lanciert

wurden, so sei vor allem in der „Badischen Landesztg." die Unterredung des Staatsanwalts mit dem Angeklagten fast wörtlich wiedergegeben worden. Der Verteidiger fragt den Zeugen, ob er darüber etwas wisse. — Zeuge: Darüber kann ich nichts sagen. — Zeuge Oberleutnant Bacheltn aus Freiburg ist ein Schwager des Angeklagten Hau. Am 6. November sei Luise Molltor zu ihm gereist. Gegen 7 Uhr abends habe er die Nachricht von der Ermordung seiner Schwiegermutter erhalten, einige Stunden später sei Luise Molltor auf dem Bahnhof in Freiburg angekommen. Er habe sie sofort gefragt: „Ist Hau noch in London oder in Amerika?" Als Luise antwortete, er sei noch in London, habe er sofort gesagt: „Dann ist es Hau gewesen!" — Vors.: Wie kamen Sie dazu? — Zeuge: Nach allem, was ich über ihn selbst gehört und an ihm beobachtet habe, habe ich diesen Eindruck gewonnen. Ich habe dem Hau nie getraut und meiner Schwiegermutter wiederholt gesagt, daß wir es nach meiner Ueberzeugung in ihm mit einem Hochstapler zu tun hätten. — Im weiteren Verlaufe der Vernehmung dieses Zeugen kommt es wiederum zu einem

Zusammenstoß zwischen dem Verteidiger und dem Staatsanwalt.

Staatsanw.: Es wird hier versucht, Frau Molltor herabzuwürdigen. — Vert. Dr. Dietz (erregt): Ich muß hiergegen ganz entschieden protestieren. Es wird von mir hier versucht, Beweis zu erheben, aber nicht Frau Molltor herabzuwürdigen. Wenn hier Leute etwas Unangenehmes über Frau Molltor gesagt haben, so tut es mir leid; das sind nicht meine Aeußerungen. Ich protestiere ganz entschieden gegen diese Bemerkung des Staatsanwalts. — Vors. (einfallend): „Ich muß bitten, sich zu mäßigen. — Vert.: Ich bullde nicht, daß hier gegen die Verteidigung fortgesetzt Beleidigungen seitens des Staatsanwalts ausgesprochen werden. Das ist heute bereits zum zweiten Male geschehen. Der Staatsanwalt hat sich heute geweigert, in seiner Privatwohnung Beauftragte von mir zu empfangen.

Jetzt fängt er wieder mit Beleidigungen an.

Ich bitte das Gericht, den Staatsanwalt aufzufordern, den Ausdruck „Herabwürdigen" zurückzunehmen. — Staatsanw.: Ich bedauere die persönliche Auffassung dieser ganzen Sache. — Vert.: Nimmt der Staatsanwalt diesen Ausdruck zurück oder nicht? Ich lasse die Verteidigung nicht in dieser Weise behandeln. — Staatsanwalt Dr. Bleicher: Ich will weiter nichts, als den Zeugen gefragt haben, was er für ein Urteil über Frau Molltor hat. — Vert.: Diese Erklärung genügt mir.

Vert.: Ich habe nunmehr noch einige Beweisanträge zu stellen: es gehen mir täglich, wie wahrscheinlich allen Prozeßbeteiligten zahllose Briefe zu. Ich übergebe die meisten dem Papierkorb, aber hier übergebe ich einen Brief dem Gericht, der mir heute aus Stettin zuging. Der Diener Wieland war zuletzt in Charlottenburg oder Potsdam, jetzt ist er nicht auffindbar. In diesem Briefe schreibt jemand, er sei bereit, Material zur Aufklärung der Sache zu liefern, wenn wider Erwarten Hau verurteilt werden sollte. Es heißt in dem Briefe: „Zunächst kann ich nicht mehr mitteilen, da ich mich erst selbst in Sicherheit bringen muß." Ich stelle den Antrag, daß durch die Kriminalpolizei die Handschrift dieses Briefes mit der Unterschrift des Wieland unter seinen Legitimationspapieren verglichen wird. — Das Gericht beschließt, dem Antrag der Verteidigung stattzugeben und die Unterschrift des Stettiner Briefes mit der Unterschrift des Wieland zu vergleichen. — Eine Anzahl weiterer Zeugen aus Baden-Baden bekunden gleichfalls, daß sie kurz nach 6 Uhr den Schuß gehört haben. Sie sind ungefähr zur gleichen Zeit wie der vorige Zeuge zum Tatort gekommen, als Olga Molltor über ihrer Mutter kniete. Die Zeugen bekunden sämtlich, daß Frl. Molltor auf die Frage nach dem Täter geantwortet habe, es sei ein großer Mann mit schwarzem Bart und schwarzem Mantel gewesen, der nach dem Morde die Lindenstaffeln hinuntergelaufen sei. Es seien dann immer mehr Leute herbeigelaufen und schließlich ein ziemlich großer Auflauf entstanden. — Mehrere Zeugen erklären weiter, daß sie gesehen hätten, wie der

Diener Wieland über das Staket geklettert

sei. Auf die Frage des Vorsitzenden, was Wieland für eine Statur habe, schildern ihn die Zeugen übereinstimmend als einen mittelgroßen, schmächtigen, mageren Mann, dessen Erscheinung von der des Angeklagten weit abweiche.

Zeuge Lenck, früher Reservedar, jetzt Kunstmaler in Eisenach, hat sich im vorigen Sommer zu Studienzwecken in Karlsruhe aufgehalten und ist im Juni unter dem Verdacht eines Sittlichkeitsverbrechens verhaftet worden. — Vors.: Wann war das? — Zeuge: Am Sonnabend, den 13. Juni. — Vors.: Hat man Ihnen gesagt, weswegen man Sie mit Hau in eine Zelle zusammentat? — Zeuge: Ich habe nur vermutet, daß die Staatsanwaltschaft mich als Zeugen für diesen Prozeß gebrauchen wollte. — Vors.: Wie kamen Sie zu dieser Auffassung? — Zeuge: Die ganze Art und Weise des Verfahrens gegen mich schien mir ungewöhnlich zu sein. Der Haftbefehl wurde gegen mich erlassen wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe, dabei lag ein Grund zur Verhaftung bei mir überhaupt nicht vor. Am 13. Juni nachmittags wurde ich verhaftet und schon am 15. Juni wurde ich zusammen mit Hau in die Zelle gesperrt. Ich hatte sofort den Eindruck, daß man durch mich offenbar etwas aus Hau herausbringen wollte. Vors.: Machen Sie uns nähere Angaben. — Zeuge: Es war einige Zeit nach meiner Trennung vom Angeklagten, als ein Kriminalbeamter mit einem Schriftstück, das vom Staatsanwalt unterschrieben war, zu mir kam, und mir zwei Fragen vorlegte: 1. ob ich über mein Zusammensein mit Hau Mitteilung machen wolle; 2. ob mir der Angeklagte Veranlassung gegeben hat, daß ich ihn während der Untersuchungshaft gezeichnet habe. — Vors.: Haben Sie ihn gezeichnet? — Zeuge: Verschiedene Male. Es war mir extra erlaubt, in der Untersuchungshaft zu zeichnen. Alle Zeichnungen sind sowohl vom Gefängnisinspektor wie vom Aufsichtspersonal in Augenschein genommen worden, und erst eine ganze Zeit, nachdem ich von Hau getrennt war, wurden mir die Zeichnungen weggenommen. Ich bin der festen Ansicht, daß man

mich zum Staatsanwaltszeugen machen

wollte. Ich war von vornherein entschlossen, nichts auszusagen. — Vors.: Was hat Sie nun schwankend gemacht. — Zeuge: Der Verlauf dieses Prozesses. — Vors.: Was haben Sie nun hier mitzuteilen? — Zeuge: Ich selbst habe gar nichts mitzuteilen, nur das habe ich zu sagen, daß ich gestern nacht einen Brief an Frl. Olga Molltor geschrieben habe. In diesem Brief habe ich sie um eine Zusammenkunft unter vier Augen gebeten mit der Begründung, daß ich ihr wichtige Dinge mitzuteilen habe, die für sie und auch für den Angeklagten von Interesse wären. Ich glaubte bestimmt, daß sie dieses Zusammensein annehmen würde in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit. — Vors.: Das ist doch Sache des Fräulein Molltor, ob sie eine Zusammenkunft mit Ihnen haben will oder nicht. Wollen Sie uns jetzt angeben, was Sie wissen. Sie sind hier verpflichtet, als Zeuge die Wahrheit zu sagen. — Zeuge: Wenn ich von der Schuld des Angeklagten überzeugt wäre, würde ich es sagen, da ich es aber nicht bin, verweigere ich die Auskunft über diesen Punkt. Ich bin von vornherein entschlossen gewesen, über diesen Punkt nichts auszusagen. Selbst wenn gegen mich das

Zeugniszwangsverfahren

in Anwendung gebracht würde, würde ich nichts angeben. — Vors.: Wenn Ihnen nun Frl. Molltor die Unterredung gewährt hätte, würden Sie doch etwas gesagt haben. Zeuge: Dann wäre das ganz etwas anderes gewesen. Ich habe den Brief an das Frl. Molltor nur geschrieben, um eines Sensation in diesem Saale zu vermeiden. Es liegt mir durchaus fern, hier als Sensationszeuge aufzutreten. Mich leiten durchaus ehrliche und anständige Motive bei meinem Verfahren. Vors.: Ich frage Sie jetzt, was hat Ihnen der Angeklagte gesagt? — Zeuge (fortfahrend): Der Angeklagte hat großes Vertrauen zu mir gefaßt, ich merkte, daß er vollständig offen und ehrlich zu mir war. Ich erwiderte das Vertrauen und versprach ihm, daß ich nichts aussagen werde. Dieses Wort, das ich dem Angeklagten gegeben habe, halte ich auch, da ich ihn für wert halte, ihm Treue zu bewahren. (Gr. Bewegung.)

Ich sage also nichts aus.

Vors.: War der Angeklagte sehr erregt damals? — Zeuge: Jawohl. Er befand sich in einer Stimmung, die mir außergewöhnlich vorkam. — Vors.: In was für einer Stimmung? — Zeuge: In einer sehr deprimierten Stimmung. — Vors.: Haben Sie etwa dem Hau mitgeteilt, daß Sie mit ihm zusammengetan sind, um ihn auszuhorchen? — Zeuge: Das war die erste Frage, die er an mich richtete und die erste, die ich an ihn richtete. Wir waren davon überzeugt, daß wir nur zu diesem Zweck zusammengetan waren.

Das Gericht faßt vorläufig keinen Beschluß in bezug auf die Verweigerung des Zeugnisses, bis am Nachmittag der vorgeladene Kriminalbeamte vernommen sein wird.

Nachmittagssitzung.

Nach Wiederaufnahme der Verhandlung wird zunächst noch einmal der Zeuge Lenck vorgerufen. Vors.: Ich habe nunmehr dem Zeugen Lenck die ernsten Vorhaltungen gemacht, die ich ihm zu machen verpflichtet bin. Ich will Sie daher jetzt noch einmal auffordern unter Hinweis auf die vom Gesetz angedrohten Folgen, Ihre Aussage zu machen. Zeuge Lenck: Ich habe mich eingehend geprüft und bin zu dem Schluß gekommen, daß aus meiner Aussage vielleicht noch nicht klar genug entnommen werden könnte, aus welchen Gründen ich die Aussage hier verweigern muß. Ich tue es deshalb, weil ich mich dem Angeklagten gegenüber verpflichtet fühle, zu schweigen, und verweigere jetzt im übrigen jede weitere Aussage. (Bewegung.) — Staatsanwalt Dr. Bleicher: Ich gebe nunmehr anheim, gegen den Zeugen gemäß § 69 der St.-P.-O. vorzugehen und zunächst nach dem Absatz 1 gegen ihn eine Geldstrafe festzusetzen, dann aber auch den Absatz 2, die Zeugniszwangshaft, in Anwendung zu bringen. — Vert. Dr. Dietz: Ich bemerke zunächst, daß es unrichtig ist, daß der Zeuge sich selbst dem Gerichte angetragen hat. Im übrigen beantrage ich, da das Leben meines Klienten davon abhängt, sowohl Absatz 1 wie Absatz 2 des § 69 St.-P.-O. gegen den Zeugen mit aller Schärfe in Anwendung zu bringen. — Die Beschlußfassung über die Anträge des Staatsanwalts und des Verteidigers auf Einleitung eines Zeugniszwangsverfahrens gegen den Zeugen Lenck wird einstweilen ausgesetzt. — Letzter Zeuge ist Kriminalkommissar Neubert aus Frankfurt a. M. Er hat auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Karlsruhe Recherchen darüber angestellt, ob der Angeklagte vom 3. bis 6. November, als er im Hotel „Englischer Hof" in Frankfurt a. M. wohnte, geschäftliche Angelegenheiten erledigt habe und, wie er behauptet, mit amerikanischen Geschäftsleuten zusammengekommen sei. Der Zeuge erklärt, daß die Ermittelungen ein negatives Resultat ergeben hätten, und daß von den beiden Amerikanern, mit denen der Angeklagte zusammen gewesen sein wolle, nichts zu eruieren gewesen sei.

Hierauf zog sich der Gerichtshof zur Beratung über den Antrag zurück, den Zeugen Lenck wegen

Zeugnisverweigerung in Strafe zu nehmen.

Nach halbstündiger Beratung kehrte der Gerichtshof in den Saal zurück. — Vors.: Zeuge Lenck, beharren Sie auf Ihrer Weigerung? — Zeuge: Jawohl. — Vors.: Der Gerichtshof hat beschlossen, gegen den Zeugen Max Lenck, Kunstschüler in Karlsruhe, weil er auf die an ihn gestellte Frage, ob und welche Mitteilungen ihm der Angeklagte über seine Rückkehr nach dem Kontinent gemacht, ohne gesetzlichen Grund die Antwort verweigert hat, auf Grund des § 69 Absatz 1 Str.-G.-B. eine Geldstrafe von 30 M. und für den Fall der Nichtbeitreibung eine dreitägige Haftstrafe zu verhängen, außerdem ihm die Kosten aufzuerlegen, die durch seine Weigerung veranlaßt werden. — Vors.: Wollen Sie nunmehr, nachdem das Gericht die Strafe ausgesprochen hat, aussagen? — Zeuge: Nein. — Vert. Dr. Dietz: Dann beantrage ich schärfere Mittel. — Vors.: Ich kann nur wiederholen, ich habe keine weiteren Zwangsmittel gegen den Zeugen. Im übrigen können ja, wenn er auf der Weigerung beharrt, schärfere Mittel in Anwendung gebracht werden. — Zeuge Lenck: Ich würde, auch wenn ich verhaftet werden sollte, nicht aussagen. — Vors.: Wenn die Frage nicht aufgeklärt wird, ist es die Schuld des Angeklagten. Möge der Angeklagte doch seinen Richtern und den Geschworenen endlich die Wahrheit sagen.

Eine Erklärung des Angeklagten.

Unter großer Spannung des überfüllten Saales erhebt sich nunmehr der Angeklagte Hau und sagt mit fester Stimme, die Arme übereinandergeschlagen: „Ich bin bereit, diese Erklärung abzugeben. (Große, anhaltende Bewegung.) Ich will erklären, weshalb ich damals nach dem Kontinent zurückgekehrt, weshalb ich nach Baden-Baden gefahren bin und was ich dort getan habe. — Vors.: Also sprechen Sie! — Angekl. Hau (mit fester und deutlicher Stimme und ruhiger Haltung): Ich bin nach dem Kontinent zurückgekehrt, um vor der Abreise nach Amerika

noch einmal meine Schwägerin Olga zu sehen.

Vors.: Warum haben Sie das nicht Ihrer Frau gesagt? — Angekl.: Ich hatte schon in Paris bemerkt, daß meine Frau auf mich eifersüchtig war. — Zeuge: Ich fühlte mich schuldig, während meine Schwägerin Olga davon noch nichts wußte. — Vors.: Also Sie hatten das Verlangen, vor Ihrer Abreise nach Amerika Ihre Schwägerin Olga noch einmal zu sehen? Hatten Sie leidenschaftliche Empfindungen für Ihre Schwägerin? — Angekl.: Ja. — Vors.: Und warum haben Sie sich zu diesem Zwecke vermummt? — Angekl.: Ich ließ mir Bart und Perücke machen, um nicht erkannt zu werden. — Vors.: Wenn Sie leidenschaftliche Gefühle für Ihre Schwägerin hatten, so war doch die Verkleidung das ungeeignetste Mittel. Sie mußten doch daran denken, daß Ihre Schwägerin sich erschrecken würde, wenn Sie sie sähe. — Angekl.: Ich kann nur wiederholen, daß ich nicht wünschte, gesehen zu werden. — Vors.: Wollten Sie Ihre Schwägerin nur sehen oder auch sprechen? — Angekl.: Ich wollte mit ihr sprechen. — Vors.: Da mußten Sie sich doch klar darüber sein, daß Sie bei Ihrem Aussehen Ihre Schwägerin doch geradezu abgestoßen hätten. — Der Angeklagte schweigt. — Vors.: Haben Sie nun, als Sie da oben an den verschiedenen Stellen standen, gewußt, daß Ihre Schwägerin nicht zu Hause war? — Angekl.: Nein, das wußte ich nicht. Als ich bemerkte, daß sie die Kaiser Wilhelmstraße hinunter zum Postamt gingen, sagte ich mir sofort, daß, wenn Sie dorthin kämen, sie erfahren würden daß mein telephonischer Anruf falsch war. Ich nahm an, daß dann sofort Nachforschungen nach dem Telephonierenden angestellt werden würden. Aus diesem Grunde eilte ich so schnell wie möglich den Berg hinunter, um mit der Bahn abzufahren. — Vors.: Sind Sie zur Bahn gelaufen oder gefahren? — Angekl.: Unten auf der Lichtenthaler Alle fand ich die Droschke des Kutschers der hier als Zeuge stand, mich aber nicht erkannte. — Ich fuhr mit ihm zur Bahn. — Vors.: Wer war das, der hinter den beiden Damen herlief? — Angekl.: Das weiß ich nicht. — Vors.: Wer war das, der den Schuß abgab? — Angekl.: Das weiß ich nicht. — Vors.: Haben Sie den Schuß nicht gehört? — Angekl.: Ich habe nichts gehört. — Vors.: Woher kommt es, daß Ihre Frau zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß Sie der Täter sind? — Angekl.: Es wahr mir nicht möglich, Ihr die Wahrheit mitzuteilen, da mir eine Unterredung unter vier Augen verweigert wurde. — Vors.: Nun bleibt noch zu erklären, warum Sie, um Ihre Schwägerin Olga noch einmal zu sprechen, die große Reise von England nach Baden-Baden gemacht haben, warum Sie vorher in Frankfurt mehrere Tage zugebracht haben. — Angekl.: Ich kann heute die Sache nicht so ruhig überschauen wie Sie, Herr Vorsitzender. — Vors.: Ich verstehe Ihr Verhalten immer noch nicht: Nachdem es Ihnen am ersten Abend nicht gelungen war, Ihre Schwägerin zu sprechen, was hinderte Sie denn, zu warten und am anderen Abend noch einmal Ihr Glück zu versuchen? — Angekl.: In dem Moment, wo ich fürchten mußte, daß die Nachforschungen nach dem, der telephontert hatte, vielleicht zu meiner Entdeckung führen könnten, und nachdem ich gemerkt hatte, daß ich in Baden-Baden beobachtet wurde, habe ich mich so schnell wie möglich entfernt. Ich habe auch gewußt, daß meine Verkleidung zu auffällig war. Ich habe damals in meiner Erregung keine ruhigen Erwägungen angestellt, und die Leute, die sich nach mir umsahen, machten mich noch viel erregter. — Vors.: Warum haben Sie davon die ganze Zeit über absolut nichts gesagt? Das ist doch sehr merkwürdig. — Angekl.: Ich hielt diese Tatsache für mich beschämend. — Vors.: Sie sind ein so kluger Mann! Meinen Sie, daß Sie sich mit dem Aussprechen einer derartigen Tatsache mehr schaden, als damit, daß Sie hier unter der furchtbaren Anklage des Mordes vor Gericht stehen? Wie erklären Sie sich nun den Mord? Wer hat geschossen? — Angekl.: Ich kann darüber unmöglich eine Erklärung abgeben. — Vors.: Auf wen richtet sich Ihr Verdacht? — Angekl.: Ich kann darüber nichts sagen. — Vors.: Und die Merkwürdigkeiten, die hier alle hinein spielen, die Wiener Checkaffäre und die anderen Dinge? — Angekl.: Ich gebe zu, daß das alles mich schwer belastet. Aber ich kann nicht mehr sagen. Ich habe nunmehr dem Gericht klaren Wein eingeschenkt und gesagt, was ich zu sagen hatte. — Vors.: Um sich unkenntlich zu machen, sind Sie mit einer falschen Perücke von London abgereist. Das mußte doch auffallen. — Angekl.: Gewiß, es war töricht von mir, aber das habe ich erst nachher empfunden. Den Bart habe ich dann im Zuge nach Frankfurt a. M. entfernt, weil er so schlecht angebracht war, daß man sehen mußte, daß es ein falscher Bart war. Als ich in Dover ankam, war der Bart ganz zerrissen und es blieb mir nichts anderes übrig, als ihn vollständig wegzutun. — Vor.: Um so auffälliger ist es doch, daß Sie sich in Frankfurt einen zweiten anmachen ließen. — Angekl.: Als zweiten Bart nahm ich mir einen guten, den teuersten, den der Barbier hatte. Ich gebe zu zu, daß alle diese Sachen nicht vernünftig sind, aber ich konnte nicht ruhig überlegen. — Vors.: Wollen Sie sagen, daß Ihre Leidenschaft für Ihre Schwägerin Olga damals so groß war, daß Sie nicht für Ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden können? — Angekl.: Das will ich nicht gesagt haben. Ich will das nur als Erklärung für Handlungen hinstellen, die ich unter normalen Umständen nicht begangen hätte. — Vors.: Nun bleiben noch zweierlei Dinge aufzuklären. Was beabsichtigten Sie als Schluß Ihres Zusammentreffens mit Ihrer Schwägerin Olga? — Angekl.: Nichts weiter als mein Bedürfnis zu befriedigen, sie noch einmal zu sehen und zu sprechen, ehe ich über den Ozean reise. — Vors.: Wie erklären Sie sich das merkwürdige Zusammentreffen so seltsamer Ereignisse: den Mord an dem Tage, an dem Sie mit einem falschen Bart nach Baden-Baden kamen. Sie hatten sich künstlich entstellt und vermummt. Da konnte Sie doch Frl. Olga nicht erkennen. — Angekl.: Ich wollte mit dem Bart verhindern, daß mich gleichzeitig meine Schwiegermutter in Baden-Baden träfe. — Zeuge Lenck (dazwischen rufend): Ich bin bereit, jetzt eine Aussage zu machen. — Vors.: Nachher. (Zum Angekl.) Und dann das eigentümlichste der Geschichte. Sie sagen, daß Sie die beiden Damen zur Post gehen sahen, und daß Sie deshalb ihren Zweck nicht erreichen konnten. Und da machen Sie keinen erneuten Versuch, sondern stürmen schleunigst zum Bahnhof und fahren ab. — Angekl.: Ich bitte, an meine Handlungen in diesem Augenblick nicht den Maßstab der ruhigsten und vernünftigsten Ueberlegung anzulegen. — Vors.: Ihre ganze Handlungsweise ist aber doch schwer begreiflich. — Angeklagter: Meine Gemütsverfassung war derart, daß ich nicht ruhig denken konnte. — Vorsitzender: Haben Sie vielleicht in dieser Gemütsverfassung den Schuß auf Ihre Schwiegermutter abgefeuert? — Angekl.: Nein. — Vors.: Hatten Sie überhaupt nicht die Absicht eines derartigen Anfalles gehabt? — Angekl.: Nicht im geringsten. — Vors.: Eines Anfalles weder auf Ihre Schwiegermutter noch auf Ihre Schwägerin Olga? — Angekl.: Niemals. — Vors.: Wollten Sie vielleicht Ihre Schwägerin Olga und dann sich selbst töten? — Angekl.: Nicht im geringsten. — Vors.: Wollten Sie auch nicht Ihre Schwiegermutter töten, um sich in den Besitz ihres Kapitals zu setzen? — Angekl.: Durchaus nicht. — Vors.: Warum haben Sie aber Ihrer Frau verschwiegen, daß Sie ihre Mitzahl nach der Türkei mitgenommen hatten? — Angekl.: Ich wußte, daß sie sich über das Risiko, das naturgemäß in all den türkischen Unternehmungen lag, aufregen würde. — Vors.: Vors. (zum Angekl.): Ist das, was Sie uns soeben angegeben haben, das, was Sie dem Zeugen Lenck gesagt haben? — Angekl.: Ich habe dem Zeugen Lenck davon nichts gesagt. Ich weiß nicht, was der Zeuge Lenck will. Ich habe niemals mit ihm über derartige Sachen gesprochen. — Zeuge Lenck (dazwischenrufend): Ich bitte, mir das Wort zu geben. Es scheinen hier Differenzen zwischen meinen Angaben und denen des Angeklagten vorzuliegen. — Vors. (zum Zeugen Lenck): Wollen Sie jetzt aussagen? — Zeuge: Teilweise. Die Angaben, die der Angeklagte heute gemacht hat, hat er mir nicht gemacht. Ich bleibe aber dabei bestehen, daß er mir äußerst wichtige Mitteilungen gemacht hat, die einen Schluß auf die Tat selbst zulassen. Weiter sage ich nichts. (Unruhe im Zeugenraum.) — Vors.: Angeklagter, erinnern Sie sich, was Sie dem Zeugen gesagt haben. — Angekl.: Ich mag ihm damals verschiedenes gesagt haben, aber ich erinnere mich nicht. — Zeuge Lenck: Ich kann dazu nur erklären, daß der Angeklagte, als er mir die Angaben machte, sich in einer so großen seelischen Depression befand, daß ich wohl glaube, daß er jetzt nichts mehr davon weiß. Das nehme ich auf meinen Eid. — Vors.: Ich fordere Sie jetzt noch einmal auf, zu sagen, was Sie in Wahrheit über die Sache wissen. — Zuge: Ich sage nichts mehr.

Es wird hierauf unter allgemeiner Spannung

nochmals Fräulein Olga Molltor

vorgerufen. — Vors.: Sie wußten also nichts von den Gefühlen, die der Angeklagte gegen Sie hegte? — Zeugin: Nein, ich habe niemals etwas davon gewußt. — Vors.: Sie haben also wirklich keine Ahnung davon gehabt? — Zeugin schweigt. — Vors.: Sie wirden über das Aussehen des Hau doch sehr erschrocken gewesen sein, wenn Sie ihn unverhofft in solchem Zustande in

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19070722030/fragment/page=0001

Baden-Baden getroffen hätten. — Zeugin: Ich glaube wohl. — Vors.: Wenn er bei dieser Gelegenheit Ihnen gesagt hätte, daß Sie der Anlaß zu seiner Reise nach dem Kontinent gewesen seien, welche Gefühle würden Sie denn ihm gegenüber gehegt haben? — Die Zeugin schweigt. — Vors.: Was würden Sie Hau gesagt haben, wenn er zu Ihnen über seine Gefühle gesprochen hätte? — Zeugin: Ich würde ihm gesagt haben, er soll zu seiner Frau gehen. — Vors.: Sie erklären also, daß Sie Hau zu seinen Gefühlen keinen Anlaß gegeben hätten? — Zeugin: Jawohl, das erkläre ich. — Vors.: Der Angeklagte sagt, daß er von der Villa Engelborn heruntergekommen, und als er dort heraustrat, Sie und Ihre Mutter gesehen habe. — Die Zeugin schweigt. — Vors.: Haben Sie Zweifel über die Person dessen, der den Schuß abgegeben hat? — Die Zeugin schweigt. — Vors.: Haben Sie Schritte an der Kronprinzenstraße abbiegen hören? — Zeugin: Nein. — Vors.: Haben Sie noch andere Schritte hinter sich vergehen hören? — Zeugin: Nein. — Vors.: Haben Sie eine Vermutung, wer Ihre Mutter erschossen haben könnte? — Zeugin: Nein. — Vors.: Kann es jemand anders gewesen sein als die Gestalt, die hinter Ihnen hergling, der den Schuß abgegeben hat? — Zeugin: Das kann ich mir nicht denken. — Vors.: Ist es möglich, daß der Schuß aus dem Gitter herausgekommen ist? — Zeugin: Nein. — Vors.: Haben Sie den Täter nicht erkannt? — Zeugin: Nein, ich habe ihn nicht genau gesehen. — Vors.: Hatte die Gestalt Aehnlichkeit mit der des Dieners Wieland? — Zeugin: Gar keine. — Vors.: Hatten Sie Feinde? — Zeugin: Nein. — Vors.: Und das alles, was Sie jetzt gesagt haben, nehmen Sie wieder auf Ihren Eid? — Zeugin: Jawohl. — Die Zeugin nimmt hierauf wieder Platz. — Vors.: Herr Staatsanwalt, haben Sie noch Anträge zur Zeugnisverweigerung des Lenz zu stellen? — Staatsanwalt: Ich will keine Anträge stellen. — Vert.: Ich verzichte auch. Ich verzichte überhaupt auf sämtliche weiteren Zeugenaussagen. — Staatsanw.: Ich auch, wenn der Angeklagte zugibt, mit dem Zuge 6.15 Uhr von Baden-Baden weggefahren zu sein. — Der Angeklagte gibt das zu.

Es wird hierauf auf die Vernehmung sämtlicher Konstantinopeler Zeugen verzichtet. Verlesen werden noch protokollarische Aussagen. (Berichtigend sei hierbei bemerkt, daß der Name des erwähnten bestechlichen hohen türkischen Beamten nicht Teufick Pascha, sondern Izzet Pascha lauten muß. Von den Aussagen der amerikanischen Zeugen wird nur die Aussage des Professors Dr. Hermann Schönfeld, des türkischen Generalkonsuls in Washington, verlesen. Der Zeuge bekundet, daß Hau in Amerika in den Jahren 1901 bis 1904 Jura studiert, die Examina außergewöhnlich gut bestanden habe und zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sei. An der Universität hat er mit großem Erfolge deutsches Recht gelehrt und dabei außergewöhnliche Begabung gezeigt. Dagegen traten je länger er in Amerika war, desto mehr Anzeichen von

Verschwendungssucht und Größenwahn

auf. Das Familienleben des Angeklagten war nach der Bekundung dieses Zeugen ausgezeichnet. Er hat dauernd

weit über seinen Stand hinaus gelebt.

Ueber die Quellen seines Wohlstandes hat er Angaben nicht gemacht. Seine Ausgaben übersteigen die Einnahmen aus seinen Stellungen bei weitem. Die Reise nach Konstantinopel hat Hau als Privatsekretär des Zeugen gemacht und ist von diesem bezahlt worden. Hingegen hat er die Reisen nach Paris, Bukarest usw. auf eigene Rechnung unternommen. Auf der Reise nach Konstantinopel wurde er reichlich mit Geld versehen, schon im Interesse der Beziehungen zwischen der Türkei und den Vereinigten Staaten. Er wurde auf dieser Reise so reichlich mit Geld belohnt, daß er auf ihr trotz seines luxuriösen Lebenswandels seine eigenen Geldmittel nicht anzurühren brauchte. Hau war übertrieben stolz und hatte eine übertrieben hohe Meinung von sich. Sonst aber war er im allgemeinen korrekt und ehrenhaft. Der Zeuge hat sich angesichts seiner ungewöhnlich hohen Bezahlung eine glänzende Zukunft für ihn versprochen. Daß er ein so schweres Verbrechen begehen könnte, hält der Zeuge für unmöglich, es sei denn, daß er es im Wahnsinn getan habe.

*

Karlsruhe, 22. Juli. Es ist gelungen, den Diener Paul Wieland, dessen Person im Prozeß Hau eine Rolle spielt, zu ermitteln.

Letzte Nachrichten und Telegramme.

v. Kardorff †

Breslau, 22. Juli. Der „Schles. Ztg." zufolge ist der frühere Reichstagsabgeordnete v. Kardorff gestern auf Niederwahnitz gestorben. Wilhelm v. Kardorff, am 8. Jan. 1828 zu Neustrelitz geboren, studierte 1846—1849 zu Heidelberg, Berlin und Halle die Rechte und war bis 1853 an der Regierung in Stralsund beschäftigt. Darauf verließ er den Staatsdienst und übernahm das Rittergut Wahnitz bei Bornstadt im Kreise Oels, dessen Landrat er von 1884—1895 war. 1866 wurde er in das preußische Abgeordnetenhaus gewählt. Dem Reichstage gehörte er von 1868 als Vertreter von Wartenburg-Oels an. Er war Hauptführer in der Schutzzollkampagne schon seit 1875 und ein rühriger Verfechter der Doppelwährung. Durch den Antrag Kardorff gelang es der Zolltarifmehrheit im Winter 1902, den Posadowskyschen Zolltarif zur Annahme zu bringen. 1907 hat Kardorff nicht mehr zum Reichstag kandidiert.

Abg. Arendt gegen Frau Geheimrat Kayser.

Eisleben, 22. Juli. Die „Eisl. Ztg." hört von authentischer Seite, daß es dem Reichstagsabgeordneten Dr. Arendt angeblich gelungen sei, amtliche Aktenstücke und Briefe, darunter einen eigenhändigen von Dr. Kayser, aufzufinden, welche die „Irrtümer" der Frau Dr. Kayser „völlig beseitigen" sollen.

Unruhen in Korea.

Söul, 22. Juli. Die Lage hat sich heute anscheinend gebessert. General Hasegawa zog infolgedessen ein Maschinengewehr von dem Platze vor dem Palaste zurück. Eine schwache Abteilung japanischer Soldaten bewacht zwei Regierungsarsenale und hat den Befehl erhalten, sie in die Luft zu sprengen, falls es ihr nicht möglich sein sollte, sie zu halten. Agitatoren halten heftige Ansprachen an die koreanischen Truppen, die über Munition für 90,000 Schuß verfügen, während Hasegawa nur 2300 Mann bei sich hat und nicht stark genug ist, die Auslieferung der Munition zu erzwingen. Der japanische Oberbefehlshaber ist noch nicht imstande, die Sicherheit in den Straßen aufrecht zu erhalten. Marquis Ito ist mit der Verhängung des Standrechtes nicht einverstanden. Er schlägt dagegen eine möglichst weitgehende Besetzung des Landes als Sicherheitsmaßregel vor. Der erste Erlaß des Kaisers ordnet die Bestrafung der Haager Abordnung an. Die kaiserlichen Minister begeben sich heute nach dem kaiserlichen Palaste, wo die Wachen verdoppelt sind. Hier wurde die Frage der Errichtung eines besonderen Palastes für den abgesetzten Kaiser erörtert. Man nimmt an, Marquis Ito werde am Dienstag eine Audienz beim Kaiser haben, sobald feststehe, welchen Anteil Japan an der Leitung der koreanischen Angelegenheiten haben soll.

London, 22. Juli. Dem „Daily Telegraph" wird über Tokio aus Söul gemeldet: Da alles Vorhergegangene eine förmliche Abdankung ausschließt, hat der neue Kaiser den Kronprinzen angewiesen, nominell die Staatsgeschäfte zu führen. Dies wird aber einem Abdankungsdekret des neuen Kaisers, der unfähig, in beinahe geistesschwach ist, gleichgeachtet.

Bahnhof Tentschenthal, 22. Juli. Im Schacht des Kalkwerkes Krügersthall brach am Sonnabend gegen Abend nach dem Sprengen Gestein herunter, wodurch mehrere Bergleute leicht verletzt wurden. Der Bergarbeiter Schlebe erlitt einen Knöchelbruch und wurde nach dem Krankenhause „Bergmannstrost" in Halle gebracht.

Innsbruck, 22. Juli. Der Aufstieg des Ballons des Vereins für Luftschiffahrt in Berlin zur Ueberquerung der Alpen ist heute früh 8 Uhr bei schönem Wetter hier glatt von statten gegangen.

Wir bitten, in Freundes- und Bekanntenkreisen für die Verbreitung unseres Blattes tätig zu sein und insbesondere in den Hotels, Cafés und Restaurants, speziell aber auch auf den Bahnhöfen stets unsere

„Saale-Zeitung"

verlangen zu wollen.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Halten der sogenannten Kost- und Ziehkinder.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich zur Regelung des sogenannten Kost- oder Ziehkinderwesens unter Zustimmung des Provinzialrates in Gemäßheit des Artikel 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 267) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz, was folgt:

§ 1. Wer gegen Entgelt ein noch nicht sechs Jahre altes Kind in Kost und Pflege nehmen will, bedarf hierzu in der Regel vor der Aufnahme des Kindes, spätestens aber binnen 24 Stunden nach der Aufnahme desselben, der Erlaubnis der Ortspolizei-Behörde (d. h. des Amtsvorstehers, bezw. des städtischen Polizei-Vermalters).

§ 2. Die Erlaubnis wird stets nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechtes erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Uebernahme einer solchen Pflege ohne Gefährdung des Kindes geeignet erscheinen.

§ 3. Die Erlaubnis ist bei der Ortspolizei-Behörde schriftlich nachzusuchen und in dem Gesuche ist

a) der Name des in Pflege zu nehmenden Kindes, sowie Ort und Tag seiner Geburt,

b) Name, Stand und Wohnung seiner Eltern, bei unehelichen Kindern Name, Stand und Wohnung der Mutter, sowie des Vormundes,

c) Name, Stand und Wohnung der Kostgeberin

genau anzugeben und erforderlichen Falls zu bescheinigen.

§ 4. Wird die nachgesuchte Erlaubnis von der Ortspolizei-Behörde erteilt, so ist die darüber aufzustellende Bescheinigung von der Kostgeberin sorgfältig aufzubewahren und während des Pflegeverhältnisses den Beamten der Polizei-Behörde und den von der letzteren beauftragten Personen auf Erfordern vorzuweisen.

§ 5. Die erteilte Erlaubnis erlischt bei etwaigem Wohnungswechsel der Kostgeberin. Vor solchem Wechsel ist daher die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses nachzusuchen.

§ 6. Die erteilte Erlaubnis wird ferner zurückgenommen, wenn die Kostgeberin die ihr obliegenden Pflichten gegen das Pflegekind vernachlässigt und insbesondere diesem die erforderliche Nahrung und Pflege nicht gewährt, oder wenn sonstwie eine für das Pflegekind nachteilige Veränderung in den persönlichen oder häuslichen Verhältnissen der Kostgeberin eintritt.

§ 7. Während des Pflegeverhältnisses ist den Beamten der Polizeibehörde oder den von der letzteren Beauftragten nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (G.-S. S. 45) mit einer entsprechenden Legitimation zu versehenden Personen von der Kostgeberin und deren Hausstande der Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf alle das Pflegekind betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen, auf Erfordern das Kind vorzuzeigen.

§ 8. Wird das Pflegeverhältnis aufgegeben oder stirbt das Pflegekind, so hat die Kostgeberin hiervon binnen 24 Stunden nach dem Aufhören des Pflegeverhältnisses, bezw. nach dem Eintritte des Todes, der Ortspolizei-Behörde unter Rückgabe des Erlaubnisscheines (§ 4) Anzeige zu machen.

§ 9. Hinsichtlich derjenigen noch nicht sechs Jahre alten Kinder, welche sich beim Erlaß dieser Polizei-Verordnung bereits in einem Pflegeverhältnis im Sinne des § 1 befinden, ist von dem Pfleger oder der Pflegerin binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine die Angaben in § 3 enthaltende schriftliche Anzeige an die Ortspolizei-Behörde zu erstatten und innerhalb gleicher Frist nach Maßgabe des § 3 die Erlaubnis zur Fortsetzung des Pflegeverhältnisses zu erwirken.

Auch im übrigen finden die vorstehenden Vorschriften auf bereits bestehende Pflegeverhältnisse gleichmäßige Anwendung.

§ 10. Ferner unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung diejenigen Personen, welche mit Pflegekindern in den Bezirk der betreffenden Ortspolizei-Behörde neu anziehen.

§ 11. Auf diejenigen Kinder, für welche die Fürsorge der öffentlichen Armenpflege oder sonstiger öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten eintritt oder bereits eingetreten ist, sowie auf diejenigen Personen, welche im erweiterlichen Auftrage eines staatlich genehmigten Wohltätigkeitsvereins die Fürsorge für ein Pflegekind übernommen haben oder übernehmen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Die Ortspolizei-Behörde kann ferner diejenigen Personen, welche ohne Verpflichtung von Erwerbswegen im Auftrage eines Angehörigen (vgl. § 52 des Reichsstrafgesetzbuches) oder eines Vormundes des Kindes die Fürsorge für dasselbe übernommen haben oder übernehmen, nach dem Ermessen des Einzelfalles von der Beobachtung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung entbinden.

§ 12. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen haben, unbeschadet der sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen namentlich unbeschadet der Vorschriften über das polizeiliche Meldewesen, zu erfolgen.

§ 13. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 14. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung treten die zur Regelung des sogenannten Kost- und Haltekinderwesens erlassenen Polizei-Verordnungen der Orts- oder Kreispolizeibehörden außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 17. Dezember 1890.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

gez. von Puttkamer.

Indem wir die vorstehende Oberpräsidial-Verordnung hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir gleichzeitig bekannt, daß die Erlaubnis zum Halten von Ziehkindern im Bureau der Armen-Verwaltung, Rathaustraße 1, II, Zimmer 81, nachzusuchen ist.

Halle a/S., den 17. Juli 1907.

Die Polizei-Verwaltung, Abteilung für das Ziehkinderwesen.

Invalidenversicherung.

Revision der Quittungskarten.

Der Unterzeichnete wird die Entrichtung der Beiträge zur Invalidenversicherung in der Stadt Halle a. S., und zwar:

am Dienstag den 23. Juli 1907 von vormittags 9 Uhr ab:
Felsenstraße, Giebichensteinerstraße, Raustraße,
ferner
am Donnerstag den 25. Juli 1907 von vormittags 9 Uhr ab:
Fährstraße, Pestalozzistraße, Fichtestraße, Gabelsbergerstraße und Klausberstraße,
am Montag den 29. Juli 1907 von vormittags 9 Uhr ab:
Große und Kleine Brunnenstraße
und
am Dienstag den 30. Juli 1907 von vormittags 9 Uhr ab:
Eichendorffstraße, Körnerstraße und Rosenstraße

kontrollieren.

Zu diesem Zwecke sind gemäß § 1 der Kontrollvorschriften der Landes-Versicherungs-Anstalt Sachsen-Anhalt die Quittungskarten, Anrechnungsbescheinigungen, Dienst- und Arbeitsbücher, sowie Krankenkassen-Ausweise, aus denen hervorgeht, welcher Krankenkasse jeder der Versicherten angehört und zu welcher Klasse er steuert, bereit zu halten.

Diejenigen Arbeitgeber und die am Revisionstage beschäftigungslosen Versicherten, welche bei der Revision nicht anwesend sein und sich auch nicht durch eine erwachsene, mit den Arbeits- und Lohnverhältnissen der Versicherten vertraute Person vertreten lassen können, haben die Quittungskarten spätestens am Revisionstage bis 1/2 9 Uhr vormittags in meinem Bureau, Liebenauerstraße 4, I. rechts, niederzulegen.

Halle a/S., den 19. Juli 1907.

John, Kontrollbeamter
der Landes-Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

Bekanntmachung.

Wohnung zu vermieten.

Im städtischen Grundstück Augustastraße Nr. 1 ist vom 1. Oktober d. Js. ab eine Wohnung (2 Stuben, 1 Kammer, Küche, Kellerraum und Bodenkammer) zu vermieten.

Nähere Auskunft wird im städtischen Bureau für Grundeigentum — Marktplatz 20, I, Zimmer Nr. 4 — erteilt.

Halle a. S., den 18. Juli 1907.

Der Magistrat.

Ausschreibung.

Die Neupflasterung der Pfännerhöhe, zwischen Thomasius- und Liebenauerstraße, soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis
Donnerstag den 1. August cr., vormittags 10 Uhr,
im Sekretariat, Zimmer Nr. 23 des Wagegebäudes einzureichen, woselbst die Bedingungen nebst Zeichnungen ausliegen und auch die Verdingungsanschläge entnommen werden können.

Halle a. S., den 22. Juli 1907.

Städtisches Tiefbauamt.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung der verfallenen, bei dem unterzeichneten Leihamte im Monat April 1906 versetzten und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern von 1 bis 3396 tragen und über welche die Pfandscheine in blauem Druck ausgestellt sind, wird

Donnerstag den 25. Juli d. Js. und an den darauf folgenden Tagen im Auktionslokal des Leihhauses, An der Marienkirche Nr. 4, stattfinden und beantragt, vorausgesetzt, daß eine genügende Anzahl von Käufern anwesend ist, um 9 Uhr vormittags und um 1/2 4 Uhr nachmittags.

Es kommen Taschenuhren aller Art, sonstige Gold- und Silbergegenstände, wie Ketten, Ringe, Löffel usw., ferner Betten, Leib- und Bettwäsche, Schuhwerk, neue und getragene Kleidungsstücke, Zigarren und verschiedene andere Sachen zum Verkauf.

Einlösungen und Erneuerungen verfallener Pfänder finden nur bis zum 24. Juli d. Js. statt, worauf das beteiligte Publikum besonders aufmerksam gemacht wird.

Halle a/S., den 26. Juni 1907.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

Halle-Hettstedter Eisenbahn-Gesellschaft.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 20. Juli 1907 ist der Gewinnanteil für das am 31. März 1907 abgelaufene Geschäftsjahr auf 4 1/4 % für die Aktien Lit. A und Lit. B festgesetzt. Dementsprechend gelangen die Gewinnanteilscheine II. Reihe Nr. 1 unserer Aktien Lit. A und Lit. B mit je 42,50 Mk., und zwar vom 31. Juli 1907 ab bei den Bankhäusern H. F. Lehmann und Reinhold Steckner zu Halle a. S., sowie bei der Berliner Handels-Gesellschaft zu Berlin zur Einlösung.

Halle a. S., den 20. Juli 1907.

Halle-Hettstedter Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Vorstand. Czarnikow.

Die Anfertigung, Lieferung und Aufbringung von 2 eisernen Ueberbauten für den Bahnsteigtunnel auf Bahnhof Stumsdorf an der Eisenbahnstrecke Magdeburg-Halle
rd. 11,7 Tonnen Flußeisen und
„ 1,0 „ Flußstahlguß
soll vergeben werden.

Die Eröffnung der Angebote findet am 29. Juli d. Js. vormittags 11 Uhr in unserem Amtsgebäude statt.

Bedingungen nebst Gewichtsberechnung und Zeichnung sind vom Bureau der B. H. I hier gegen positreie Einsendung von 1,50 Mark bar — nicht in Briefmarken — zu beziehen.

Zuschlagsfrist 1 Monat.

Magdeburg, den 19. Juli 1907.

Königl. Eisenbahn-Betriebsinspektion.

Die Erbauung eines Dienstwohngebäudes für 4 mittlere Beamte auf Bahnhof Schönefeld soll einschließlich Materiallieferung vergeben werden.

Vollendungsfrist 26 Wochen.

Die Verdingungsunterlagen liegen im Amtszimmer der Bauabteilung Leipzig, Bücherplatz 2, II. wochentags von 8 bis 12 und von 3 bis 6 Uhr zur Einsicht aus und können gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung (nicht in Briefmarken) von 2 Mk. 60 Pfg. ohne Zeichnung und von 3 Mk. 60 Pfg. mit Zeichnung, soweit der Vorrat reicht, von dort bezogen werden.

Die Angebote sind versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum Eröffnungstermin **Montag den 12. August d. Js., 11 Uhr vorm.** einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.

Leipzig, den 19. Juli 1907.

Königl. Eisenbahn-Betriebsinspektion 2
— Bauabt. —

Bekanntmachung.

Das der Albert-Augusten-Stiftung zu Rudolstadt gehörige, im Altenburgischen Westkreise bei Orlamünde, Saale-Altenburg, belegene Ritterguts Niederkroffen soll vom 1. Juli 1908 ab auf 12 oder 18 Jahre verpachtet werden. Das zu verpachtende Areal enthält außer Wegen u. Gräben:

Hofstelle und Garten	2,10.67 ha
Ackerland	89,37.98 ha
Wiese	22,35.96 ha
Weide	1,42.87 ha
zusammen	115,27.48 ha

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein verfügbares Vermögen von 42,000 ℳ nachzuweisen.

Die Pachtbedingungen können auf der Geheimen Kanzlei des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums einsehen oder gegen Einsendung von 2 ℳ bezogen werden.

Wegen Besichtigung des Pachtgutes wollen Pachtliebhaber sich an den Fürstlichen Oberförster Prestler in Rudolstadt wenden.

Rudolstadt, den 18. Juli 1907.

Der Vorstand
der Albert-Augusten-Stiftung.
Frhr. v. d. Recke.

Eine seit 40 Jahren bestehende

Bäckerei

im verkehrsreichsten Hauptstraße der Residenz Altenburg, ist mit dem 1. Oktober zu verpachten. Das auf vier zuinsende Haus kann evtl. mit verzehren werden u. bietet sichere Kapitalanlage. Für junge, tüchtige Bäcker, die seine Backwaren liefern, sichere Existenz.

Näheres

Rentier Werner, Ernst-Str. 19, I
Altenburg, S.-A.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19070722030/fragment/page=0002